

Vorlagen-Nr.:

V/0511/2016

Auskunft erteilt:

Frau Rothermundt

Ruf:

492-2006

E-Mail:

Rothermundt@stadt-muenster.de

Datum:

08.06.2016

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH: Anpassung des Gesellschaftsvertrages an kommunalrechtliche Anforderungen

Beratungsfolge

29.06.2016 Haupt- und Finanzausschuss
29.06.2016 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH wird ermächtigt, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Stadtwerke Münster GmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Münster. Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages unterliegt der Gesellschafterversammlung u.a. die Beschlussfassung über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

Die Anpassung des Gesellschaftsvertrages ist u.a. notwendig, weil aufgrund der entsprechenden neuen gesetzlichen Regelungen in Nordrhein-Westfalen die Aufnahme der Anforderung des **Transparenzgesetzes NRW** durch die NRW-Gesellschafter erforderlich wurde und die NRW-Kommunen durch die Bezirksregierung gehalten sind, die entsprechenden Änderungen umzusetzen. Darüber hinaus wurden weitere aus Sicht der Kommunalaufsicht notwendige Änderungen aufgenommen.

Folgende Bereiche wurden angepasst:

1. neu § 2 (4): Betrifft die Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 108 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 109 GO NRW.
2. neu § 4 (5): Betrifft die Umsetzung der Anforderungen des Transparenzgesetzes NRW.
3. § 5 I. (13): Betrifft eine Ergänzung zu den von der Gesellschafterversammlung zu entscheidenden Unternehmensverträgen; neu: „i.S. der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG“
4. § 5 I. (16): Löschung des zweiten Halbsatzes.
5. neu § 5 II.: Betrifft die Rechte des Rates der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommune.
6. § 6: Betrifft detaillierte Regelungen über die zeitliche und inhaltliche Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
7. neu § 9: Betrifft die Verpflichtung zur Beachtung der Ziele des LGG NRW unter der Überschrift „Gleichstellung von Männern und Frauen“.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages wurden mit der Bezirksregierung Münster vorabgestimmt.

Zur Beschlussfassung:

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH wird über die hier anliegende Fassung AR 06/2016 (Anlage 1) in seiner Sitzung am 15.06.2016 beschließen. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Gemäß § 115 der GO NRW ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsbehörde (hier: Bezirksregierung Münster) spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen.

i.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage 1:

AR-Vorlage 06/2016: Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH an kommunalrechtliche Anforderungen

Anlage 2:

Gesellschaftsvertrag der Verkehrsservice Gesellschaft Münster mbH (im Änderungsmodus)